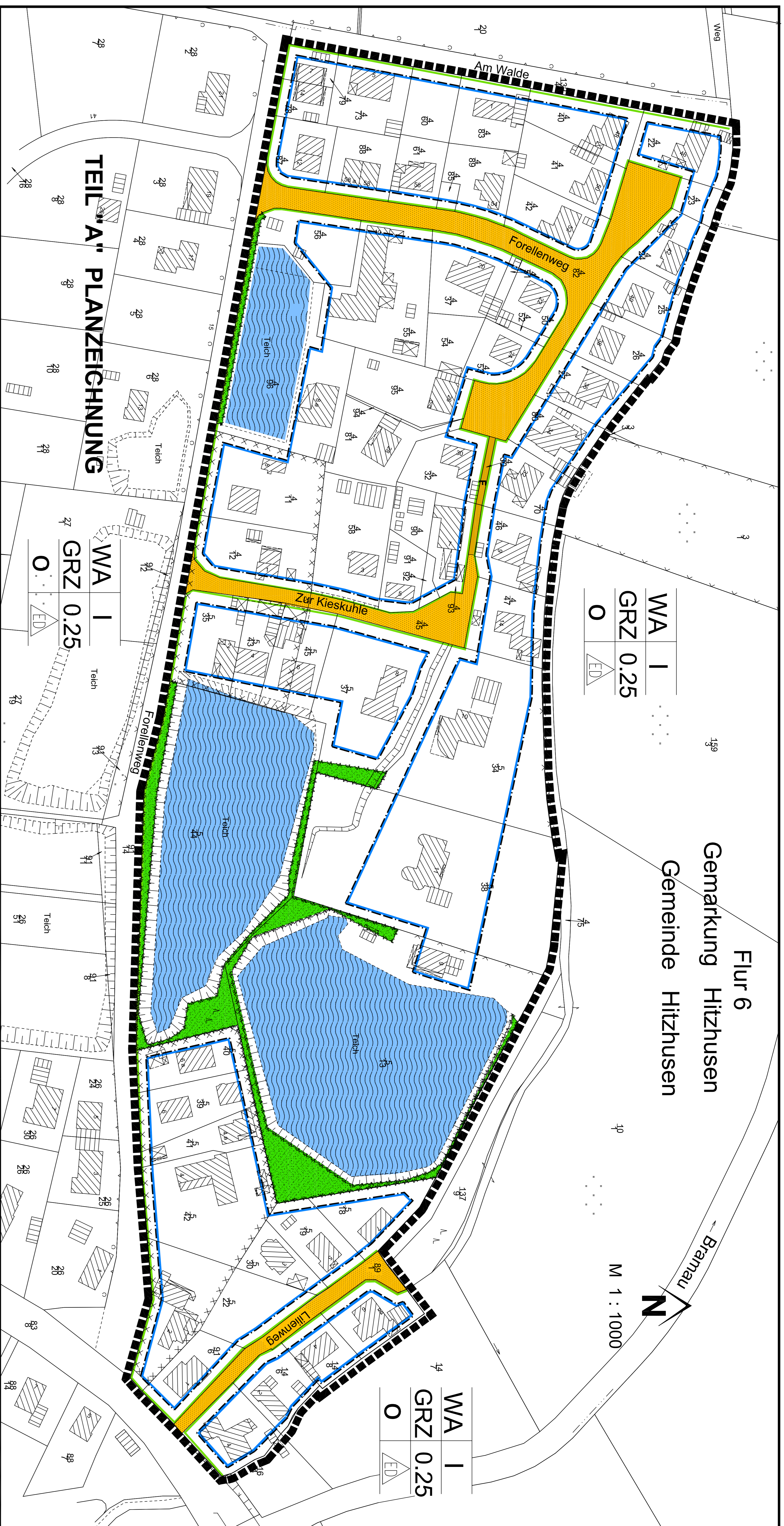


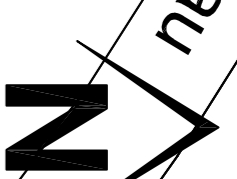
Flur 6
Gemarkung Hitzhusen
Gemeinde Hitzhusen



WA I
GRZ 0.25
O

WA I
GRZ 0.25
O

M 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (GGBl. I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (GGBl. I, S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Anweisung der Baufeldpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990: (PlanZV 90), (GGBl. I 1991 S. 58).

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 19 BauNVO
- GRZ 0.25 Grundflächenzahl § 16 (4) BauVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (1) 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
- Bauweise: § 22 (2) BauNVO
- Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 23 (3) BauNVO
- Baugrenze § 9 (1) 11 BauGB
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweck- bestimmung
- F Fussweg
- Wasserflächen und Flächen für die Wasser- wirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) 16 BauGB
- Wasserflächen

KENNZEICHNUNGEN :

- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Be- pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Vorhandene bauliche Anlage
- Böschung
- Maßlinien mit Maßangaben

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

SATZUNG
DER GEMEINDE
HITZHUSEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
FÜR DAS GEBIET

"Forellenweg / Lilienweg, westlich der Strasse Weddelbrocker Damm, nördlich der Strasse Forellenweg, südlich des Bramatales und östlich der Strasse Am Walde"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, für das Gebiet: "Forellenweg/Lilienweg, westlich der Strasse Weddelbrocker Damm, nördlich der Strasse Forellenweg südlich des Bramatales und östlich der Strasse Am Walde" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis zum durch Abdruck in der im amtlichen Bekannt- machungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben der Zahl der Zellen bis zum während der Dienstzeit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am durch Aushang in der Zeit vom bis zum in der Zeit vom bis zum durch öffentliche Auslegung erfolgt.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeit der Zellen erneut öffentlich ausgestellt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den gefährdeten öffentlichen Anlagen, Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am durch Aushang in der Zeit vom bis zum in der Zeit vom bis zum durch öffentliche Auslegung erfolgt. Dabei wurde die gesondelte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gefaßt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HITZHUSEN
DEN
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HITZHUSEN
DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

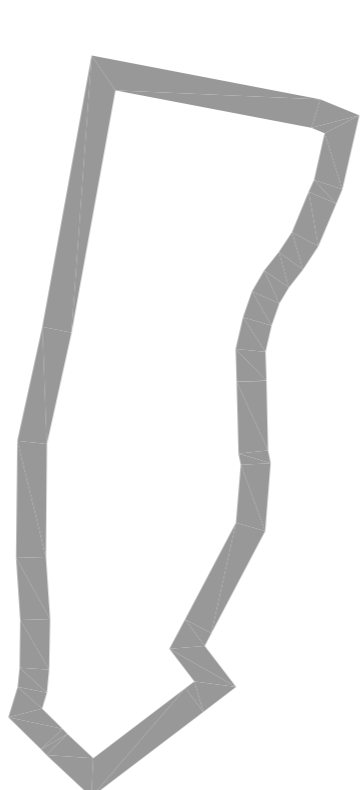
ÜBERSICHTSPLAN

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

GEMEINDE HITZHUSEN
DEN
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HITZHUSEN
DEN
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

11. Der Satzungsbeschlüß der Gemeinde zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsgesprächen (§ 41 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.



M 1 : 10000

